

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

KOM(91) 516 endg.; Ratsdok. 10518/91

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, die Anforderungen an Geräte- und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Die tatsächliche Harmonisierung wird aber erst erreicht sein, wenn es für den gesamten Bereich einheitliche europäische Normen gibt. Zur Zeit fehlen solche Normen insbesondere noch für den Bereich der nichtelektrischen Zündgefahren. Bis zum Vorhandensein harmonisierter Normen müssen die Mitgliedstaaten bestimmte einzelstaatliche Normen als gleichwertig anerkennen. Ein ordnungsgemäßer Vollzug dieser Regelung ist den

Ausgeliefert am 24. MRZ. 1992

Bundesländern aber nur möglich, wenn ihnen die Texte dieser Normen zur Verfügung stehen. Die in Artikel 6 Abs. 2 der Vorlage vorgesehene Veröffentlichung der Fundstellen genügt nicht.

(EG
AS)

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung sicherzustellen, daß den Ländern (über die Kommission) die Texte der einzelstaatlichen Normen, wie sie sie bis zum Inkrafttreten harmonisierter europäischer Normen für die Bewertung von Importgeräten akzeptieren müssen, in deutscher Übersetzung zur Verfügung gestellt werden.

EG
Wi

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung einschließlich einer Entwurfsprüfung nicht nur bei den Konformitätskategorien mit den höchsten Sicherheitsansprüchen, sondern wahlweise auch bei den niedrigeren Konformitätskategorien (Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie) angewandt werden kann.

Zwar schließt das umfassende Qualitätssicherungsverfahren einschließlich der Entwurfsprüfung nicht alle Elemente der EG-Baumusterprüfung ein; wenn beide Verfahren aber bei Geräten der höchsten Konformitätsstufe wahlweise angewandt werden können, sollte diese Möglichkeit auch bei Geräten mit niedrigerer Konformitätsstufe eingeräumt werden.

Hersteller könnten dann bei allen Geräten und Schutzsystemen nach einem einheitlichen Prüfverfahren vorgehen, das höchsten Sicherheitsansprüchen gerecht wird. Die angestrebte Wahlmöglichkeit würde zudem die Einhaltung des jeweiligen Schutzniveaus noch besser gewährleisten.

EG

3. Auch für den Steinkohlenbergbau soll nach der vorgeschlagenen Richtlinie gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) II für Geräte und Schutzsysteme der Konformitätsgruppen M 1 und M 2 eine Konformitätsprüfung

durch eine umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IX (Modul IX) möglich sein, die ohne direkte Mitwirkung öffentlicher Prüfstellen bei der Baumusterprüfung allein durch den Hersteller erfolgen soll.

Hiergegen sind erhebliche sicherheitliche Bedenken geltend zu machen. Zwar wird demnächst in der Bundesrepublik Deutschland u. a. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik für den staatlich geregelten Bereich festlegen, unter welchen Voraussetzungen (z. B. Anforderungen an Personal, Räumlichkeiten und Prüfmittel) auch der Hersteller Prüfungen durchführen kann. Nach dem Richtlinienvorschlag ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IX nur für den Bergbau und dort nur für den höchsten Gefährdungsgrad (M 1) vorgesehen, für den bisher weder nationale noch europäische Normen vorliegen. Erfahrungen mit dem Modul IX liegen ebenfalls nicht vor. Dagegen haben sich im EG-Bereich bisher die Verfahren insbesondere nach Anhang III und VI bewährt (vgl. auch EG-Richtlinien für "explosionsgeschützte und schlagwettergeschützte Betriebsmittel" 76/117/EWG und 82/130/EWG).

Auch künftig sollten Prüfstellen (benannte Stellen) im Rahmen von Baumusterprüfungen die sicherheitliche Eignung der für den grubengasgefährdeten Bergbau bestimmten Geräte und Schutzsysteme feststellen.